

# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2020



### INHALT

15. Juni 2020

Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
August Schuberth ( <i>Rinio</i> )	3
Binnenreform der Justiz ( <i>Mehmel</i> )	11
Aus der Rechtsprechung ( <i>Rinio</i> )	18
Leserbrief zum Artikel „Geschichte der StA“ ( <i>Dose</i> )	24
Internationale Presse ( <i>Hirth</i> )	25
Jubiläen	26
Aus der Mitgliedschaft	27
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de www: richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den letzten Wochen hatte die Corona-Pandemie Deutschland und die Welt fest im Griff. Dies bedeutete Einschränkungen in vielen Bereichen. So musste auch die Justiz viele bereits terminierte mündliche Verhandlungen absagen.

Dennoch ist es hier in Hamburg offenbar ganz gut gelungen, den Justizbetrieb aufrechtzuerhalten. Eine große Rolle hat hierbei die Möglichkeit zum Homeoffice gespielt. Auch wenn schon einiges erreicht worden ist, bietet die Digitalisierung aber noch viele Chancen zur Verbesserung. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Möglichkeit, Verhandlungen per Videoübertragung abzuhalten. Auch wenn im Zivilbereich diese Möglichkeit in § 128a ZPO schon seit Jahren vorgesehen ist, fehlte es bislang vielfach an der erforderlichen technischen Ausstattung. Wie einige von Ihnen sicherlich schon wissen, gibt es an dieser Stelle aber eine erfreuliche Nachricht: der Senat hat kürzlich 2 Millionen Euro für die Ausstattung von Gerichtssälen mit Videokonferenztechnik bewilligt.

Die Entwicklung auf dem Feld der Digitalisierung gilt es weiterzuverfolgen. Der Vorstand des Richtervereins ist diesbezüglich mit der Politik im Gespräch. Näheres hierzu erfahren Sie im nächsten Heft.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Welt besteht freilich nicht nur aus Corona. So widmet sich dieses Heft ganz coronafreien Themen. Unser Kollege Friedrich-Joachim Mehmel wirft einen Blick auf das Thema „Binnenreform“; eine Thematik, die die Justiz insgesamt betrifft. Carsten Rinio stellt uns August Schuberth vor, der im Dritten Reich Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg war.

Auch das Thema „Fortbildung“ kommt in dieser Ausgabe der MHR nicht zu kurz. In der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ finden Sie die Besprechung einer Entscheidung des

HansOLG zu den Folgen einer unzureichenden Urteilsunterschrift sowie die Besprechung einer Entscheidung des BGH zu unübersichtlichen Urteilsgründen in einem Strafurteil.

Was Sie in diesem Heft nicht finden ist der gewohnte Veranstaltungskalender. Dieser ist in dieser Ausgabe der MHR nicht mit aufgenommen worden, weil bei zu vielen Veranstaltungen unklar ist, ob sie wie geplant stattfinden können.

Ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR – und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius  
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912  
Tel.: 040 / 4013 8175  
E-Mail: [Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de)

**Redaktionsschluss für die  
MHR 3/2020 ist der:  
11. September 2020**

## August Schubert Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg im Dritten Reich

Vor 75 Jahren, am 22.09.1945, wurde *Dr. August Schubert*, der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg, auf Anordnung der Militärregierung mit sofortiger Wirkung aus dem Beamten-

verhältnis entlassen. Damit fand eine Hamburger Juristenkarriere ein jähes Ende.

Wer war *August Schubert*?

### I. Herkunft, Studium und Referendariat

Geboren wurde *August Franz Wilhelm Schubert* am 07.06.1889<sup>1</sup> als Sohn des Kaufmanns *Heinrich August Schubert* und dessen Ehefrau *Maria Dorothea Christiania Schubert* (geborene *Wolters*) in Altona, das damals noch nicht zu Hamburg, sondern zum Regierungsbezirk Schleswig gehörte. *Schubert* besuchte das Realgymnasium zu Altona, das er mit Primareife verließ. Sein Vorhaben, eine Karriere beim Zoll in Hamburg einzuschlagen, ließ sich nicht verwirklichen, da er die hierfür erforderlichen Militärdienstpflichten nicht erfüllen konnte, zumal er bei seiner Musterung als „zur Zeit untauglich“ befunden wurde. Stattdessen setzte er seine Schullaufbahn fort und erwarb im Herbst 1909 am Realgymnasium zu Altona die Hochschulreife. Im Wintersemester 1909/1910 begann *Schubert* das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Kiel, das er später an den Universitäten Münster und Straßburg fortsetzte. Am 04.12.1913 bestand er in Straßburg das 1. Staatsexamen mit der Note „ausreichend“.

Nachdem *Schubert* am 16.01.1914 das hamburgische Bürgerrecht erworben hatte, begann er am 28.01.1914 mit dem juristi-

schen Vorbereitungsdienst und absolvierte bis zum 23.06.1914 zwei Stationen am Schöffengericht und in einer Zivilabteilung des Amtsgerichts Hamburg. Am 28.07.1914 brach dann der Erste Weltkrieg aus, und *Schubert* wurde eingezogen. Er diente vom 25.12.1914 bis zum 21.05.1915 als Gefreiter im Reserve-Infanterie-Regiment 265, absolvierte vom 22.05.1915 bis 18.08.1915 einen Offizierskursus in Munsterlager und diente sodann vom 19.08.1915 bis zum 30.09.1916 als Offizierstellvertreter beim Reserve-Infanterie-Regiment 18.

Ab dem 16.10.1916 konnte *Schubert* vorübergehend sein Referendariat mit Stationen bei zwei Abteilungen für Handelssachen beim Amtsgericht Hamburg und einer Zivilkammer des Landgerichts fortsetzen, bevor er im März 1917 erneut eingezogen und der stellvertretenden Intendantur des IX. Armeekorps zugewiesen wurde. Seinen Vorbereitungsdienst konnte *Schubert* erst am 25.11.1918 wieder aufnehmen. In der Folgezeit absolvierte er Stationen in zwei verschiedenen Zivilkammern des Landgerichts Hamburg, bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, in vier Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg und bei einem Rechtsanwalt in Hamburg. Immerhin wurde seine Militärdienstzeit zumindest teilweise auf die Zeit seines Vorbereitungsdienstes angerechnet. Während des Referendariats wurde *Schubert* am 16.01.1919 in Jena mit einer 57-seitigen, seinen Eltern gewidmeten Dissertation zum Thema „Der Notweg nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zum Dr. jur. promoviert. *Schuberts* Leistungen im Referendariat waren offenbar ganz erfreulich. So heißt es in dem Stationszeugnis der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 17.07.1919:

*„Er zeigte regen Fleiß, besitzt gutes juristisches Verständnis und gute positive Kenntnisse. Die ihm zugewiesenen Arbeiten erledigte er in der letzten Zeit durch<sup>2</sup> zufriedenstellend. Seine Fähigkeiten in Verbindung mit einem bescheidenen Auftreten lassen ihn für*

<sup>1</sup> Die biographischen Angaben entstammen im Wesentlichen der Personalakte *Schuberts* im Staatsarchiv Hamburg, 241-2\_A 3762.

<sup>2</sup> Das Wort „durch“ ergibt hier keinen Sinn. Gemeint war möglicherweise „durchaus“ oder „durchgehend“.

das Amt eines höheren Beamten als durchaus geeignet erscheinen.“

Am 25.06.1920 bestand *Schuberth* die Zweite Juristische Prüfung für Kriegsteilnehmer.

## II. Tätigkeit als Staatsanwalt

Nur wenige Tage später, am 28.06.1920, wurde *Schuberth* zum Assessor ernannt und ab dem 26.07.1920 der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Beschäftigung überwiesen. Am 28.07.1920 wurde *Schuberth* vereidigt<sup>3</sup>, bevor er am 10.12.1920 zum Staatsanwalt ernannt wurde. Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitete *Schuberth* zunächst allgemeine Strafsachen und später vorwiegend Wirtschaftsstrafsachen, Steuersachen und Lebensmittelstrafsachen.

Am 06.05.1922 heiratete *Schuberth* die etwa zwei Jahre jüngere *Margarethe Melcher*, die Tochter eines Betriebsleiters. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor, nämlich 1923 ein Sohn und 1925 eine Tochter.

Am 01.05.1933 trat *Schuberth* in die NSDAP ein und erhielt die Mitgliedsnummer 3009896. Hierzu war es nach seinen eigenen Angaben wie folgt gekommen: Im April 1933 habe ihn der damalige Justizsenator *Rothenberger* zu sich bestellt und ihn gefragt, ob er bereit wäre, den Posten des Präsidenten des Strafvollzugsamtes zu übernehmen, den bis dahin das NSDAP-Mitglied *Lahts* innehatte, der kein Jurist, sondern Handwerker war. Die Stelle sollte aber nunmehr mit einem Juristen besetzt werden. Als *Schuberth* Interesse an der Stelle bekundet habe, habe *Rothenberger* erklärt, dass *Schuberth* umgehend in die Partei eintreten und ein Amt übernehmen müsse. Ersteres habe *Schuberth* zugesagt, letzteres habe er hingegen abgelehnt, woraufhin er die Stelle nicht erhalten habe.

Am 18.05.1933 trat *Schuberth* außerdem dem NS-Rechtswahrerbund bei, in dem er

<sup>3</sup> Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Kreisabschnittsleiter und Gauuntergruppenwaller „Staatsanwälte“ des Gau Hamburg wurde. Später wurde er auch noch Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, des Reichsbundes der Deutschen Beamten, des Reichsluftschutzbundes, des Reichskolonialbundes und des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Seine Tochter wurde am 01.10.1933 Mitglied im Bund Deutscher Mädel, sein Sohn einen Monat später Mitglied der Hitlerjugend, und seine Ehefrau trat am 01.03.1934 der NS-Frauenschaft bei.

Im Sommer 1933 war dann bei der Staatsanwaltschaft Hamburg die Stelle eines Oberstaatsanwalts zu besetzen. Hintergrund war, dass der Senat am 19.07.1933 beschlossen hatte, die (nur 12 Tage zuvor ausgesprochene) Hinausschiebung des Ruhestands des bisherigen Oberstaatsanwalts *Brümmer* zum 31.12.1933 mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, so dass für dessen Stelle Nachbesetzungsbedarf bestand. In einer Besprechung am 03.08.1933, an der unter anderem Justizsenator *Rothenberger* und Generalstaatsanwalt *Drescher* teilnehmen, wurde „nach eingehender Erörterung der in Frage kommenden Anwärter“ beschlossen, *Schuberth* für die Stelle vorzuschlagen. *Schuberth* wurde daraufhin mit Wirkung vom 16.09.1933 durch Reichsstatthalter *Kaufmann* zum Oberstaatsanwalt ernannt.

Der nächste Schritt auf der Karriereleiter war dann nicht mehr fern. Bereits am 21.03.1933 war die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten erlassen worden<sup>4</sup>. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sah vor, dass für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts ein Sondergericht gebildet wurde. Das Sondergericht beim Landgericht Hamburg trat am 18.04.1933 unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors *Steinike* zum ersten Mal zusammen<sup>5</sup>. Nach § 5 der Verordnung wurden die Vertreter der Anklagebehörde von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen. *Schuberth*, der bereits Ende März 1933 für

<sup>4</sup> RGBl. 1933 I, S. 136.

<sup>5</sup> Johe, Die gleichgeschaltete Justiz (1967), S. 82.

einen Posten als Vertreter der Anklagebehörde beim Sondergericht im Gespräch gewesen war, wurde dann letztlich am 23.03.1934 zum Staatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt. Nachdem am 23.08.1934 das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.08.1934<sup>6</sup> in Kraft getreten war, leistete *Schuberth* am 28.08.1934 vor Generalstaatsanwalt *Drescher* den Führereid.

### III. Aufstieg zum Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg

Die nationalsozialistischen Machthaber beseitigten zu jener Zeit systematisch den föderalen Staats- und Verwaltungsaufbau und damit auch die Justizhoheit der Länder und errichteten stattdessen als Teil des „Führerstaates“ eine zentralisierte Justizverwaltung. So heißt es in der Präambel des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 05.12.1934<sup>7</sup> unmissverständlich: „Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich.“ Im Rahmen dieses Prozesses der sogenannten „Verreichlichung der Justiz“ wurden mit dem erwähnten Gesetz die Landesjustizministerien aufgelöst und ihre Zuständigkeiten auf den Reichsjustizminister übertragen, wohingegen die im Justizdienst tätigen Beamten zunächst Landesbeamte blieben. Gleichzeitig erfolgte die Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft; ihr Aufbau, ihre Gliederung, die Aufsicht und Leitung sowie die Geschäftsverteilung ihrer Behörden wurden im ganzen Reich einheitlich geregelt. So bestimmte die Dritte Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers zur Durchführung des zweiten Überleitungs-

gesetzes vom 18.12.1934<sup>8</sup> in seinem § 1 Nrn. 3 und 4, dass die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten durch Generalstaatsanwälte und bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten durch Oberstaatsanwälte wahrgenommen werden. Ergänzend hieß es in § 4 Satz 1 dieser AV, die im § 1 bezeichneten Beamten seien die Leiter der ihnen unterstellten staatsanwaltschaftlichen Behörden. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, auch für die Staatsanwaltschaft Hamburg nunmehr einen eigenen Leiter zu bestimmen. Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24.01.1935<sup>9</sup>, mit dem die „Verreichlichung der Justiz“ abgeschlossen wurde, wurden die Justizbeamten der Länder mit Wirkung vom 01.04.1935 unmittelbare Reichsbeamte.

Daraufhin wurde *Schuberth*, dem Generalstaatsanwalt *Drescher* zuvor in einer Stellungnahme vom 29.03.1935 attestiert hatte, ein „*sehr kenntnisreicher und scharfsinniger Jurist*“ zu sein, zum 01.04.1935 mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Hamburg beauftragt. Zu jener Zeit waren dort außer ihm noch 2 weitere Oberstaatsanwälte und 22 Staatsanwälte tätig<sup>10</sup>. Nach einem Jahr, also zum 01.04.1936, wurde er dann auch förmlich zum Leiter der Staatsanwaltschaft bestellt.

### IV. Tätigkeit als Behördenleiter

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit *Schuberths* als Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich. Es können daher nur einige Aspekte angerissen werden.

So war es offenbar *Schuberth*, der nach dem In-Kraft-Treten des sogenannten Blutschutz-

<sup>6</sup> RGBl. 1934 I, S. 785. Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautete nach § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

<sup>7</sup> RGBl. 1934 I, S. 1214; das Gesetz trat am 01.01.1935 in Kraft.

<sup>8</sup> DJ 1934, S. 1608 ff.; siehe hierzu auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, 3. Auflage 2001, S. 113.

<sup>9</sup> RGBl. 1935 I, S. 68.

<sup>10</sup> Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1936, S. 422.

gesetzes<sup>11</sup> die Schaffung einer Sonderzuständigkeit für die darin normierten Strafvorschriften der „Rassenschande“ anregte. So schrieb er am 04.12.1935 an den Präsidenten des Landgerichts Hamburg, „[z]ur Erzielung einer gleichmäßigen Rechtsprechung, wie zur raschen Klärung verschiedener Zweifelsfragen des Gesetzes“ erscheine ihm „die Bestimmung einer großen Strafkammer als Sondergericht für derartige Straftaten zweckmäßig und erwünscht“. Das Präsidium des Landgerichts kam dieser Anregung nach und beschloss, die entsprechenden Strafverfahren der dortigen 6. großen Strafkammer zuzuweisen. Und nachdem das Reichsjustizministerium mit Schreiben vom 11.10.1937 an *Schuberth* unter Schilderung von insgesamt 12 Fällen moniert hatte, dass diese Strafkammer in Strafsachen wegen „Rassenschande“ „in letzter Zeit (...) gegen Juden auffallend milde Urteile gefällt und fast nur auf Gefängnisstrafen erkannt ha[be]“, ihn darum ersucht hatte, der Rechtsprechung der 6. großen Strafkammer seine „besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“ und außerdem um Mitteilung gebeten hatte, „welche Strafanträge von den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft in den oben erwähnten Strafsachen“ jeweils gestellt worden seien, übersandte *Schuberth* am 21.10.1937 eine entsprechende Aufstellung und erklärte am Schluss, dass „die Dezenten nochmals darauf hingewiesen worden [sind], nur ganz ausnahmsweise davon abzugehen, Zuchthausstrafen zu beantragen und ihre Anträge eingehend zu begründen“.<sup>12</sup>

Nachdem die Verordnungen gegen Volksschädlinge und Gewaltverbrecher<sup>13</sup> in Kraft

getreten waren, wies *Schuberth* die ihm unterstellten Dezenten mit Verfügung vom 24.04.1940 darauf hin, dass diese Verordnungen „soweit wie irgend möglich“ ausgelegt werden sollten. Es sei insbesondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, diese Auffassung mit Nachdruck zu vertreten. Es könnten erhebliche Schwierigkeiten daraus entstehen, dass Sachen, die nach Auffassung des Reichsjustizministeriums unter diese Verordnungen fielen, abgeurteilt würden, ohne dass das Vorliegen der Tatbestände der Volksschädlings- und Gewaltverbrechensverordnung überhaupt geprüft worden sei. *Schuberth* ordnete daher an, dass Sachen, in denen irgendwelche Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Verordnungen bestünden, der zuständigen Abteilung zur Prüfung vorzulegen seien. Auch dürfe in Volksschädlings- und Gewaltverbrechenssachen auf Rechtsmittel nicht verzichtet werden, wenn vom Gericht die in der Anklage bejahten Voraussetzungen dieser Verordnungen verneint werde<sup>14</sup>.

Mit Schreiben vom 27.06.1940 bat das Reichsjustizministerium durch den dortigen Staatsekretär (und späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs) *Freisler* um eine Einschätzung, ob durch die in der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.02.1940<sup>15</sup> erfolgte Regelung der Strafgewalt des Amtsrichters eine Verlagerung der Zuständigkeit in politischen Strafsachen erfolgt sei und welche Erfahrungen insoweit hinsichtlich der Strafzumessung gemacht worden seien. Hierauf berichtete *Schuberth* am 19.07.1940, dass die gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Neuregelung der Strafgewalt des Amtsrichters keinen Anlass zu Bedenken geben würden. In den ausgesprochen politischen Sachen sei es dabei geblieben, dass die Heimtückesachen an das Sondergericht gingen. Die anderen Sachen würden vielfach im Schnellverfahren erledigt. In Volksschäd-

<sup>11</sup> Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09.1935, RGBl. 1935 I, S. 1146.

<sup>12</sup> Siehe zum Vorstehenden Robinsohn, *Justiz als politische Verfolgung* (1977), S. 123 ff. Abschriften des Schreibens von *Schuberth* vom 04.12.1935 und der - undatierten - Antwort des Präsidiums des Landgerichts befinden sich im Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg (im Folgenden: FZH Archiv), Sign. 11/R12a. Das Schreiben des Reichsjustizministeriums vom 11.10.1937 und *Schuberth*s Bericht vom 21.10.1937 befinden sich in der Generalakte 1120 (StA).

<sup>13</sup> Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, RGBl. 1939 I, S. 1679; Verordnung gegen

gen Gewaltverbrecher vom 05.12.1939, RGBl. 1939 I, S. 2378.

<sup>14</sup> FZH Archiv, Sign. 333-02, Band II.

<sup>15</sup> RGBl. 1940 I, S. 405 ff.

lingssachen habe sich die Praxis herausgebildet, leichte Sachen sowie Verfahren, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen der Volksschädlingsverordnung zweifelhaft sei, dem Schnellverfahren zu überweisen. In gemeinsamer Prüfung durch Richter und Staatsanwalt werde dann die Frage der Anwendbarkeit der Volksschädlingsverordnung geklärt und je nach dem Ergebnis der Prüfung sogleich verhandelt oder Anklage vor der Strafkammer oder dem Sondergericht erhoben. Auch in den wirtschaftspolitischen Strafsachen sei vermehrt zum Amtsgericht angeklagt worden, um zur Ersparung von Arbeitskräften in der Kriegszeit und zur Beschleunigung des Verfahrens eine Aburteilung im Schnellverfahren herbeizuführen. Diesem Vorteil gegenüber müsse es allerdings in Kauf genommen werden, dass der Strafrahmen des Amtsgerichts nicht immer ausreiche. Dem könne abgeholfen werden, wenn es sich bei der Begrenzung der Strafrichters auf 2 Jahre Zuchthaus nur um eine Sollvorschrift handeln würde, die ausnahmsweise im Einzelfall auch überschritten werden könne oder wenn die Zuständigkeit des Amtsrichters auf 3 Jahre Zuchthaus erhöht würde. Feststellungen darüber, dass die vom Amtsrichter in politischen Strafsachen verhängten Strafsachen verhängten Strafen zu gering seien, lägen nicht vor. Im Gegenteil, so *Schuberth*, habe er den Eindruck, dass diese Strafen verhältnismäßig schärfer seien als diejenigen der Strafkammer<sup>16</sup>.

In einem Bericht vom 23.12.1941 machte *Schuberth* mehrere „Vorschläge zur Vereinfachung des Strafverfahrens im Kriege“. Hierzu gehörten unter anderem die Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsrichters und damit des Schnellgerichts, die Zulassung des Schnellverfahrens mit mündlicher Anklageerhebung vor dem Sondergericht, eine erhebliche Einschränkung der Berichtspflicht, eine Einschränkung der Berufungsmöglichkeit des Angeklagten, die Ausdehnung der sofortigen Vollstreckbarkeit verhängter Zuchthausstrafen, die Einführung eines neuen Haftgrundes der Straferwartung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

und die Einschränkung der Wiederaufnahmeverfahren in Sondergerichtssachen. In diesem Zusammenhang schlug *Schuberth* unter anderem vor, die Entscheidungen über die Wiederaufnahmeanträge in Sondergerichtssachen den Sondergerichten zu übertragen<sup>17</sup>.

Nachdem das Reichsjustizministerium am 01.02.1943 darauf hingewiesen hatte, dass von den gebotenen Vereinfachungsmaßnahmen im Strafverfahren<sup>18</sup> weitgehender Gebrauch zu machen sei und zu den einzelnen Maßnahmen ausführliche Hinweise gegeben hatte, berichtete *Schuberth* am 22.04.1943 über die damit gemachten Erfahrungen und teilte mit, für die Staatsanwaltschaft sei durch die Vereinfachungsverordnung nur wenig Arbeitsentlastung eingetreten. Hierbei beließ er es jedoch nicht, sondern regte unter anderem an, das beschleunigte Verfahren in Strafkammersachen einzuführen. Auch könnte beim Sondergericht in einzelnen, einfach gelagerten Sachen (beispielhaft nannte *Schuberth* leichtere Feldpost- und Bombenschadenbetrugssachen, einfache Schwarzschlachtungen und Amtsunterschlagungen von Lebensmittelmarken) die Verhandlung vor dem Einzelrichter stattfinden<sup>19</sup>.

An treuer Pflichterfüllung gebrach es *Schuberth* offenbar bis zum Ende seiner Tätigkeit nicht: Wenige Wochen bevor die britischen Streitkräfte in Hamburg einmarschierten, ordnete er am 12.04.1945 an, zahlreiche Akten zu vernichten. Hierzu zählten insbesondere sämtliche „geschichtlich wertvollen Akten“ (hierbei handelte es sich um Akten, „die wertvolles und interessantes Material für die Geschichte der Kampfzeit der nationalsozialistischen Bewegung“ enthielten und separat archiviert wurden), die Akten politischer Fälle sowie die Akten von Verfahren wegen Delikten, die nach der Volksschädlings- und Ge-

<sup>16</sup> FZH Archiv, Sign. 333-3.

<sup>17</sup> FZH Archiv, Sign. 333-02; Band III. Zu diesem (letztlich erfolglosen) Vorschlag auch Johe (o. Fußn. 5), S. 101 ff.

<sup>18</sup> Zu jenem Zeitpunkt zuletzt durch die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.08.1942, RGBl. 1942 I, S. 508 ff.

<sup>19</sup> FZH Archiv, Sign. 333-02, Band III.

waltverbrecherverordnung abgeurteilt worden sind<sup>20</sup>. *Schuberth* setzte damit einen Erlass des damaligen Reichsinnenministers *Heinrich Himmler* vom 12.10.1944 zum „Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung“ um. Hiernach waren die Behördenleiter dafür verantwortlich, „dass bei drohendem Feindeinbruch alle wichtigen Akten, insbesondere solcher geheimer oder politischer Art und solche, die für den Feind von Bedeutung für seine Kriegsführung sein können, vernichtet werden“.

### V. Bewertung von *Schuberth*s Amtsführung durch seine Vorgesetzten und durch ihn selbst

*Schuberth*s Vorgesetzte waren mit seiner Amtsführung offensichtlich zufrieden. So heißt es in einer über ihn abgegebenen Beurteilung aus dem Jahr 1941 (die nahezu wortgleich mit einer späteren Beurteilung aus dem Jahr 1943 ist):

*„Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth ist im Jahre 1933 zum Oberstaatsanwalt ernannt worden. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt. In sehr bewegter Zeit hat Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth die politischen Sachen zu bearbeiten gehabt und dabei trotz energischen Durchgreifens immer den nötigen Takt und feines Fingerspitzengefühl bewiesen.“*

*Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth ist ein Mann, der sich vor keiner Arbeit scheut und dem die Arbeit auch nie zuviel wird. Ein scharfer Verstand – diese Seite überwiegt, glaube ich, das Gefühlsmäßige bei ihm bedeutend – verbunden mit großer Gesetzeskenntnis und ein Erfassen des Wesentlichen führen zu einer zuverlässigen schnellen Arbeit mit richtigen Ergebnissen.*

*Als im Frühjahr 1935 die Trennung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg durchgeführt werden mußte, kam außer Oberstaatsanwalt Dr. Lehmann (...) für den leitenden Beamten der*

*Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nur Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth in Frage. Auch dieser Aufgabe zeigte sich Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth gewachsen.*

*Die Behörde wird von ihm tadellos geleitet; die große, mit dem Neuaufbau verbundene Arbeit ist reibungslos geleistet worden. Trotz der vielen Kleinarbeit verliert er die leitenden Gesichtspunkte darüber nicht aus den Augen.*

*Hervorheben möchte ich, daß das Verhältnis zwischen Oberstaatsanwalt Dr. Schuberth und seinen Staatsanwälten und Beamten ein sehr harmonisches ist.*

*Charakterliche oder sonstige Fehler sind mir nicht bekannt. (...)“*

*Schuberth* selbst war nach dem Zweiten Weltkrieg bestrebt, sein Verhältnis zu den nationalsozialistischen Machthabern sowie deren Beurteilung seiner Amtsführung nicht zu positiv darzustellen. So heißt es in einem von ihm verfassten Schreiben vom 19.09.1945:

*„Bei meiner dienstlichen Tätigkeit war ich, wie jede Nachprüfung ergeben wird, ständig bemüht, gerechte und menschliche Urteile zu erzielen und insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes vernünftige und angemessene Anträge stellen zu lassen. Die Folge war, dass die gestellten Anträge von dem Herrn Reichsminister der Justiz wiederholt als zu milde beanstandet wurden. Hierbei wurde betont, dass Hamburg mit seinen Strafen erheblich unter dem Reichsdurchschnitt liege.“*

*Auch bei Erhebung der Anklage wurde mit äußerster Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren und nur bei voller Überzeugung von der Schuld des Täters die Sache an das Gericht gebracht. Um nur einige Beispiele aus der Praxis anzuführen: Die Zahl der in der sogen. Volksschädlingsabteilung eingegangenen Sachen hatte sich von 1941 bis 43 mehr als verdoppelt. Von den anhängig gewordenen Verfahren sind etwa 2/3 eingestellt worden, nur bei 1/3 der Fälle wurde Anklage erhoben. Hinsichtlich der im Kriege immer zahlreicher gewordenen Feldpost- und Post-*

<sup>20</sup> Zu dieser Vernichtungsaktion Schmitz/Lassen/Bästlein in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus (1992), S. 432 f.

diebstähle hatte die auswärtige Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Beraubungen von Postsendungen grundsätzlich als Volksschädlingstaten anzusehen seien. Im Gegensatz zu dieser Rechtsprechung sind in Hamburg wiederholt auf Antrag der StA in derartigen Fällen unter Verneinung der Voraussetzungen der VVO<sup>21</sup> Gefängnisstrafen verhängt worden. Ähnliche Grundsätze hatte die Rechtsprechung für die Behandlung von Eisenbahn- und Schiffsgüterdiebstählen aufgestellt. Auch bei diesen Delikten hat die hiesige StA bei der Annahme eines besonders schweren Falles, der die Verhängung der Todesstrafe zur Folge gehabt hätte, möglichste Zurückhaltung geübt. Selbst in einem Falle, in welchem sie vom Ministerium angewiesen war, die Beantragung der Todesstrafe zu erwägen, hat sie von einem solchen Antrag abgesehen. In den Fällen von jugendlichen Schwerverbrechern sind die Voraussetzungen der VO auf das Sorgfältigste durch Heranziehung von Berichten der Jugendgerichtshilfe, durch persönliche staatsanwaltliche Vernehmung der Jugendlichen und ihrer Eltern, sowie durch amtsärztliche Untersuchungen geprüft worden. Das führte dazu, dass die meisten der anhängig gewordenen Sachen nicht nach Erwachsenen-Strafrecht behandelt wurden, sondern mit der Verhängung von Jugendgefängnis bzw. unbestimmter Verurteilung endeten. Auch von der Einstellung auf Grund der Vereinfachungsverordnung v. 13.12.44<sup>22</sup> ist auf meine Anweisung in grosszügigster Weise Gebrauch gemacht worden.

Endlich sei noch Folgendes erwähnt: Nach den schweren Luftangriffen auf Hamburg im Juli-August 43 sind auf meine Veranlassung in allen nur irgendwie vertretbaren Fällen auch bei erkannten oder zu erwartenden Zuchthausstrafen die Häftlinge und Strafgefangene beurlaubt worden, um ihren Angehörigen beistehen zu können. Das hat in hohem Masse das Missfallen des Ministeriums erregt. (...)

<sup>21</sup> Verordnung gegen Volksschädlinge (o. Fußn. 13).

<sup>22</sup> Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13.12.1944, RGBI. 1944 I, S. 339.

In einem Vermerk vom 13.05.1952 zeichnete auch der damalige Generalstaatsanwalt Feyen ein eher günstiges Bild von *Schuberths* Amtsführung:

„Über die Tätigkeit von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. *Schuberth* in der Zeit von 1933 – 1945 kann ich sagen, daß er sicherlich kein enragierter und voll überzeugter Nationalsozialist gewesen ist. Das zeigte sich in seiner Personalleitung (Zulassung gefährdeter und unbeliebter Sachbearbeiter, teilweise Besetzung „gefährlicher“ Posten mit ungefährlichen Dezernenten) und in der Art, wie er eine erkennbare Opposition hinnahm oder zu übersehen geneigt war. (...)“

Ob und inwieweit diese Darstellungen und Einschätzungen *Schuberths* Amtsführung zutreffend wiedergeben, kann und soll hier nicht im Detail untersucht werden. Es soll nur erwähnt werden, dass offenbar mehrere Hamburger Justizjuristen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in ihren Entnazifizierungsverfahren (möglicherweise, um ihr eigenes Verhalten in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen) angegeben haben, *Schuberth* und Generalstaatsanwalt *Drescher* hätten Einfluss auf ihre Tätigkeit genommen, insbesondere was die Strafanträge in bestimmten politischen Prozessen anging<sup>23</sup>.

## VI. Nach dem Zweiten Weltkrieg

Am 11.09.1945 wurde *Schuberth* auf Anordnung der Militärregierung mit sofortiger Wirkung aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Die Grundlage hierfür war das von der Militärregierung erlassene Gesetz Nr. 2 über die „Deutschen Gerichte“<sup>24</sup>, das in seinem Artikel VII Nr. 12 (a) vorsah, dass die Militärregierung befugt war, alle deutschen Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass *Schuberth* über die ihm bereits gezahl-

<sup>23</sup> Stein-Stegemann in: Justizbehörde (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland“ (o. Fußn. 20), S. 148.

<sup>24</sup> Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Kontroll-Gebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 13 ff.

ten Dienstbezüge hinaus weitere Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt oder ähnliche Dienst- und Versorgungsbezüge nicht zustünden. Dementsprechend wurde die Oberjustizkasse angewiesen, die Auszahlung der Dienstbezüge einzustellen und fällig gewordene und noch nicht ausgezahlte Dienstbezüge nicht mehr auszukehren. Das war natürlich ein harter Schlag für *Schuberth*, dem damit von einem Tag auf den anderen seine materielle Lebensgrundlage entzogen wurde. *Schuberth* wandte sich am 01.11.1945 mit einer Eingabe an die Militärregierung, die daraufhin am 26.02.1946 zustimmte, *Schuberth* mit Wirkung vom 01.03.1946 in den Ruhestand zu versetzen. Ihm wurde ein jährliches Ruhegehalt in Höhe von 7.785,60 RM bewilligt.

Ein gewisses Nachspiel hatte seine Tätigkeit für *Schuberth* auch noch in anderer Hinsicht. Am 07.08.1947 gab er im Rahmen des Nürnberger Juristenprozesses gegenüber dem Militärgerichtshof Nr. III eine 4 Seiten lange eidesstattliche Erklärung ab, in der er insbesondere auf den Werdegang *Rothenbergers* und auf dessen Einflussnahme auf die Hamburger Rechtsprechung (insbesondere durch die von ihm eingeführten Vor- und Nachschaubesprechungen) einging<sup>25</sup>. *Rothenberger* wurde in jenem Verfahren zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

*Schuberth* musste sich natürlich ebenfalls der Entnazifizierung unterziehen. Nachdem die Hamburgische Bürgerschaft am 10.05.1950 ein Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung<sup>26</sup> und der Deutsche Bundestag am 11.05.1951 das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (das sogenannte 131er Gesetz)<sup>27</sup> erlassen hatten,

wurde *Schuberth* durch Entscheidung des Staatskommissars für die Entnazifizierung vom 21.08.1952 in die Kategorie V ohne Rechtsanspruch eingestuft. Auf seinen erneuten Antrag vom 15.09.1952 wurde diese Entscheidung zum 01.10.1952 dahingehend geändert, dass sie nunmehr doch Rechtsansprüche gewährte. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurde *Schuberth* mit Wirkung vom 01.10.1952 ein jährliches Ruhegehalt in Höhe von 8.782,50 DM bewilligt.

*Schuberth* starb am 07.12.1973 im Alter von 84 Jahren in Hamburg.

*Carsten Rinio*

<sup>25</sup> FZH-Archiv, Sign. 12/R. Zu den Vor- und Nachschaubesprechung etwa Schmitz in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus (1995), S. 447 ff. und Johe (o. Fußn. 5), S. 180 ff.; zum Juristenprozess Peschel-Gutzeit (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (1996), dort auch mit Wiedergabe des vollständigen Urteils in deutscher Übersetzung.

<sup>26</sup> HmbGVOBl. 1950, 98.

<sup>27</sup> BGBl. 1951 I, S. 307.

## Binnenreform der Justiz

„Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ – so lautete der Titel eines Kolloquiums, welches am 31. Januar 2020 in der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg stattfand. Bei der Frage nach der Zukunft stellt sich auch immer die Frage nach Herausforderungen und Chancen. Mit dieser Frage befasste sich ein Vortrag von Friedrich-Joachim Mehmel (Präsident des Hamburgischen Verfassungs- und Oberverwaltungsgerichts a.D. und Vorsitzender des Rechtsstandort Hamburg e.V) auf jenem Kolloquium, welches übrigens aus Anlass von Mehmels Eintritt in den Ruhestand veranstaltet wurde. Aus diesem Vortrag ist ein schriftlicher Beitrag entstanden, welcher nachfolgend in Auszügen abgedruckt ist.

Mehmel befasst sich im wesentlichen mit folgenden Aspekten: 1. Die Notwendigkeit der Einmischung der Justiz in öffentliche Debatten, 2. die Notwendigkeit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit; 3. die Binnenreform der Justiz.

Zu dem ersten Aspekt (Einmischung in öffentliche Debatten) hebt Mehmel hervor, dass die Gerichte (namentlich die Gerichtspräsidenten) ihre Stimme erheben müssten in Fällen der Missachtung des Entscheidungsmonopols der Gerichte und bei strukturellen Eingriffen in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa durch Verlagerung von Zuständigkeiten.

Damit einher geht der zweite Aspekt, die Notwendigkeit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit. Ziel – so Mehmel – müsse es sein, Vertrauen für gerichtliches Handeln zu schaffen. Dies gelinge nur durch Erklären und Herstellung von Transparenz. Als Mittel hierfür führt Mehmel neben einer proaktiven Pressearbeit die Veranstaltung von Vorträgen sowie Tagen der offenen Tür an.

Zu dem dritten Aspekt, der Binnenreform der Justiz, finden Sie nachfolgend den Beitrag von Mehmel im Wortlaut.

*Tim Lanzius*

### **Auszug aus dem Beitrag von Friedrich-Joachim Mehmel mit dem Titel „Verwaltungsgericht heute und morgen – Herausforderungen, Chancen und Strategien“**

#### **Binnenreform**

Natürlich hängt die Leistungsfähigkeit der Justiz von einer ausreichenden Ausstattung sowohl in sächlicher als auch personeller Hinsicht ab. In der Vergangenheit war die Justiz allzu häufig Spartopf für die meisten Landesregierungen. Und Justiz wurde und wird teilweise immer noch als etwas Selbstverständliches hingenommen. Inzwischen hat man erkannt, dass diese Politik an ihre Grenzen stößt. Die Entwicklung im Asylbereich mit steigenden Asylzahlen und damit verbunden massiven Steigerungen von Fallzahlen bei den Verwaltungsgerichten, Entwicklungen im Bereich des Strafrechts und damit Strafjustiz, in den Staatsanwaltschaften oder beispielsweise Sonderentwicklungen im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit in Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsrecht haben ebenso deutlich zusätzliche Personalbedarfe mit sich gebracht wie die bevorstehende Pensionierungswelle in der Justiz. Inzwischen haben die meisten Landesjustizverwaltungen darauf mit der Bewilligung von neuen Stellen reagiert. Der Pakt für den Rechtsstaat ist ebenfalls Ausdruck, dass Politik erkannt hat, mehr für Rechtsstaat und damit für die Justiz tun zu müssen.

Nur: Die ständige Forderung nach neuen Stellen nach jeder Gesetzesänderung, wie es insbesondere der Deutsche Richterbund dieser Tage fast reflexartig immer wieder tut, lenkt von einem massiven Problem der Justiz ab, was diese mit sich selbst hat. Es geht um die Verbesserung der Arbeitsabläufe, um

effizienteres und effektiveres Arbeiten genauso wie eine gute Serviceleistung nach außen: Es geht um die Binnenreform der Justiz. Manchmal hat man, und ich bin seit 1981 als Richter durchgängig bis heute in der Justiz tätig, den Eindruck, dass sich in dieser Hinsicht nicht wirklich Entscheidendes getan hat. Allein technische Neuerungen in den zurückliegenden Jahrzehnten, der Wechsel vom Platten- zum Kassettendiktiergerät, der Einsatz von Computern und Aktenverwaltungsprogrammen, von Spracherkennung hat zwar Verbesserungen mit sich gebracht, aber eben nur Verbesserungen im Sinne von Erleichterungen, nicht aber in Hinblick auf die Funktion der Justiz als Dienstleister mit Verfassungsrang nach den Vorgaben von Verfassung und Gesetz. Sicher wird auch die Einführung der elektronischen Akte, des elektronischen Rechtsverkehrs und des einheitlichen Fachverfahrens, irgendwann in den nächsten Jahren, zu Verbesserungen der gerichtlichen Arbeitsabläufe und der Servicequalität führen. Ob allein dadurch sich in dieser Hinsicht Entscheidendes verändern wird, ist allerdings mit einem Fragezeichen zu versehen.

Aus Sicht des Empfängers bzw. Empfängerin gerichtlicher Leistungen, den Bürgerinnen und Bürgern, gehören zur Qualität gerichtlichen Handelns nicht nur das Urteil als Ergebnis, sondern der gesamte Umgang des Gerichts mit seinem bzw. ihrem Begehr vom Eingang der Sache bei Gericht über Schreiben und Telefonate der Geschäftsstelle, Erreichbarkeit, vernünftige Fristen, rechtzeitige Terminierungen und Verhandlungsführung bis hin zum zügigen Absetzen einer verständlichen, nachvollziehbaren Entscheidung. Damit korrespondierend sprechen wir von Servicequalität, Verfahrens-, Verhandlungs- und Prozessqualität, von Entscheidungs- und Strukturqualität. Richterinnen und Richter beeinflussen maßgeblich die Verfahrens-, Verhandlungs- und Entscheidungsqualität; ihr Handeln, die Art und Weise ihres Umganges mit den Geschäftsstellen, hat auch auf die Servicequalität Einfluss. Wie oben schon angemerkt sind in diesem Sinne Richterinnen und Richter wichtige Botschafter des Rechtsstaats.

Das alles ist nicht neu: Als ich vor einigen Tagen mit dem heute anwesenden Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit sprach, machte er mich auf seinen Vortrag in Hohenheim im November letzten Jahres unter dem Titel „Qualitätsvolle Asylverfahren und Prozesse: Eine Herausforderung für den Rechtsstaat“<sup>1</sup> aufmerksam. Es fielen in dem Gespräch Stichworte wie Qualitätsmanagement, Qualitätsverantwortung und Fortbildung. Es waren dieselben Worte, die wir und viele andere schon vor 20 Jahren und dann immer wieder in allen möglichen Zusammenhängen bemühten, Themen, über die auch auf größeren bundesweiten Veranstaltungen immer wieder gesprochen und geschrieben<sup>2</sup> wurde. Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich bei diesen Gelegenheiten immer wieder einig, dass für die Justiz hier ein großer (Nachhol-)Bedarf bestehen würde. Es wurde über Supervision, 360° Beurteilungen, Coaching und vieles mehr gesprochen, Worte, die auch heute immer wieder benutzt werden. Und trotzdem hat man in Anlehnung an deutsches Schlagerliedgut, Klaus Lage, den Eindruck: „1000 mal berührt, 1000 mal ist Nix passiert“. Und später heißt es dann in dem Lied sinngemäß: „1000 und eine Nacht, da hat es Bumm gemacht“. Ich habe den Eindruck: hierauf warten wir immer noch.

Natürlich ist es besser geworden. Allerdings: Trotz vieler Neueinstellungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wir weiterhin steigende Altbestände. Wenn man mit Proberichterinnen und -richtern spricht, was ich regelmäßig getan habe, in den letzten Jahren auch immer wieder in der von Hamburg ausgerichteten einwöchigen Fortbildungsveranstaltung „Das verwaltungsgerichtliche Dezernat“, das für Proberichterinnen und Proberichter aus ganz Norddeutschland bis hin zu Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg zweimal im Jahr stattgefunden hat, erfährt man Besorgnis erregendes. Wenn ich - zugegebenermaßen etwas provokant - etwa am Vorabend meines Referats beim ge-

<sup>1</sup> Vgl. NVwZ 3/2020.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Mehmel, Binnenreform der Justiz, Betrifft Justiz 2000, 324.

selligen Zusammensein die These in den Raum stellte, dass meiner Beobachtung nach die Anleitung der Proberichterinnen und -richter durch die Vorsitzenden der Kammern allzu häufig sehr ungenügend sei, wird dies überraschend deutlich von vielen bestätigt. Manche sagten, dass sie Glück mit ihren Vorsitzenden oder jedenfalls dem ein oder anderen älteren Beisitzer oder Beisitzerin hätten; sie würden aber von anderen Proberichtern genau diesen Mangel bestätigt bekommen. Die anderen, und das war jeweils der größere Teil, stimmte mir zu. Oder man tauscht sich mangels ausreichender Anleitung mit den anderen Proberichtern aus. Dies kann aber dazu führen, dass dann die falschen Standards gesetzt werden nach dem Motto: ich habe gehört..... Und wenn ich mit den Kolleginnen und Kollegen spreche, die Proberichterinnen und Proberichter zur Supervision zur Verfügung stehen, wird mir dies ebenfalls bestätigt, auch in Bezug auf die anderen Gerichtsbarkeiten, die ebenso wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit schon seit einiger Zeit eine hohe Anzahl von Neueinstellungen haben. Von Anwaltsseite hört man auch immer wieder gerade in Bezug auf jüngere Richterinnen und Richter Klagen über die Verhandlungsführung - was man sicherlich nur sehr vorsichtig bewerten sollte. Und aus der Perspektive Zweiter Instanz kann ich sowohl aus eigener Erfahrung als auch aufgrund von Rückmeldungen aus den anderen Senaten immer wieder feststellen, dass Entscheidungen zum Teil an falschen Schwerpunktsetzungen leiden, dass beispielsweise zur Zulässigkeit sich lange Ausführungen finden, um dann zum Schluss in einem Absatz eine Passage zu finden, dass die Klage jedenfalls aus diesem einen Grund dann doch zulässig sei. Und ich war lange genug Vorsitzender Erster Instanz, von 1996 bis 2014, um zu wissen, wie viele Möglichkeiten es bei der Organisation der Kammerarbeit gibt, um effizienter und effektiver zu arbeiten, dass es häufig keine Geheimwissenschaft ist. Es geht auch um gesunden Menschenverstand, wie man Arbeitsabläufe sinnvoll organisiert, wie man als Team arbeitet und wie man fortlaufend versucht, die Qualität seiner Arbeit zu verbessern. In die-

sem Sinne gibt es, so ist meine eigene Erfahrung als Vorsitzender Erster und seit 2014 Zweiter Instanz, viele Ansatzpunkte für eine Steigerung sowohl von Qualität als auch Quantität der Arbeit eines Spruchkörpers.

Ich meine, dass wir uns das nicht leisten können gerade auch in Hinblick darauf, welche Bedeutung unsere Arbeit als Richterinnen und Richter in Bezug auf die Akzeptanz des Rechtsstaates zukommt. Natürlich handelt es um eine multikomplexe Problematik, es gibt hier kein Stein des Weisen, keinen Königsweg. Gerade Art. 97 Grundgesetz, die richterliche Unabhängigkeit, ist unverrückbar und spielt eine zentrale Rolle. Die Unabhängigkeit ist aber eingebettet in die Justizgewährleistungspflicht des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz genauso wie in die Rechtsbindung des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Daraus folgt meines Erachtens, dass die Kehrseite der richterlichen Unabhängigkeit eben auch die Selbstverpflichtung zur Fortbildung ist, die Selbstverpflichtung zur ständigen Verbesserung der eigenen Arbeit wie auch die Verpflichtung, sich den immer wieder bestehenden Schnittstellenproblematiken zu stellen wie zum Beispiel: welches der anhängigen Verfahren ist zuerst zu behandeln, welche Schwerpunkte bzw. ob man Schwerpunkte bei der Bearbeitung setzt etc.. Wie man diese Schnittstellenproblematik auflöst, ist von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt. Dass man sich ihr stellen muss, folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Dienstleistungsauftrag der Justiz, insbesondere der Justizgewährleistungspflicht.

Erlauben Sie mir hierzu einige Thesen:

Zentrale Steuerungseinheit für richterliche Tätigkeit ist neben dem Präsidium als Selbstverwaltungsorgan und damit organisatorischer Ausdruck richterlicher Unabhängigkeit der Spruchkörper bzw. im Amtsgericht die Abteilung. Die Spruchkörper sind für die Bearbeitung der Fälle, für die Umsetzung und Ausfüllung der verschiedenen Qualitätsebenen, für effizientes und effektives Arbeiten, maßgeblich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schnittstelle zur jeweiligen Geschäftsstelle. Dabei kommt den Vorsitzenden eine entscheidende Rolle zu. Sie sind primus

inter pares und haben eine Leitungsfunktion innerhalb des Spruchkörpers.

Dass es trotz langjähriger Diskussionen über die Verbesserung richterlicher Arbeit in Hinblick auf die verschiedenen Qualitätsanforderungen keine grundsätzlichen Verbesserungen gegeben hat, dürfte, so meine These, strukturelle Ursachen haben. Das Grundproblem liegt m.E. darin, dass die Vorsitzenden der Spruchkörper, die maßgeblich für die Steuerung gerichtlichen Handelns verantwortlich sind, dies nie gelernt haben. Im Ersten und Zweiten Staatsexamen sind Prüfungsgegenstände die Lösung von Klausuren. Streitigkeiten werden auf einen Streitgegenstand, eine juristische Fallfrage reduziert und in einem linearen Subsumtionsprozess einer juristischen (Fall-)Lösung zugeführt. Da nur das gelernt wird was geprüft wird, kommt anderen Ausbildungsinhalten bzw. dem Erlernen darüber hinaus gehender Kompetenzen, wie sie etwa im Rahmen der universitären Ausbildung im Bereich des Schwerpunktes oder während der Referendariatsstationen bearbeitet werden (könnten), eine untergeordnete Rolle zu. Ein systematisches Lernen dessen, was über das juristische Handwerkszeug als Basisqualifikation hinaus für berufliches Arbeiten erforderlich ist, nämlich die Analyse von Konfliktursachen und Vermittlung entsprechender Kommunikationsfähigkeiten, der Umgang mit anderen, Leitungs- und Organisationskompetenzen findet nicht statt. So in den beruflichen Alltag als Berufsanfänger geworfen, hängt es dann allein davon ab, was einem - in einem Spruchkörpergericht - durch die Vorsitzenden bzw. anderen Beisitzer in Bezug auf diese und andere Fähigkeiten vermittelt wird. Hier wird frühzeitig ein Print gesetzt, der einen für sein zukünftiges richterliches Handeln entscheidend prägt. Im sogenannten Dritten Staatsexamen, der Abordnung an ein Obergericht, als Beförderungsvoraussetzung geht es wiederum allein um - auf höheren, obergerichtlichen Niveau – juristische Falllösung, um das Erstellen von Voten, Urteilsentwürfen und die Abfassung von Urteilen. Die dort erreichte Note ist wiederum Beförderungsvoraussetzung für die Tätigkeit als Bei-

sitzer/in an einem Obergericht, als Vorsitzende/r Richter/in erster Instanz. Ganz offensichtlich reicht das aber allein nicht aus, dem umfassenden Anforderungsprofil der Tätigkeit eines/r Vorsitzenden gerecht zu werden. In der tatsächlichen Praxis finden sich immer wieder solche, die ein gewisses Talent für die Leitung eines Spruchkörpers mit sich bringen. Oder sie haben in entsprechenden freiwilligen Fortbildungen oder in anderen, meist ehrenamtlichen Zusammenhängen oder vorherigen beruflichen Tätigkeiten entsprechende Fähigkeiten erworben. Eine Beobachtung ist in diesem Kontext immer wieder, dass entsprechende Fortbildungsangebote im Wesentlichen von denen genutzt werden, die es an sich nicht nötig haben, so ein immer wiederkehrendes Zitat von Gerichtsleitungen.

Trifft diese Analyse zu, erklärt es, warum wir seit Jahrzehnten immer wieder dieselben Diskussionen führen, ohne dass sich grundsätzlich etwas geändert hat. Wer diese Kompetenzen lateraler Führung, wer personelle Leitungs-, Kommunikations- und Managementkompetenz nicht gelernt hat, tut sich eben schwer, Leitung auszuüben. Wer nicht gelernt hat, schwierige Personalgespräche zu führen, Kolleginnen und Kollegen zu motivieren, Beratungen konstruktiv in angemessener Atmosphäre auszugestalten, der lässt die Dinge eher laufen. Sie/Er vermeidet lieber Konflikte und an sich nötige Auseinandersetzungen etwa mit Proberichtern über den Aufbau und die richtige Schwerpunktsetzung bei Entscheidungen, wenn jene sich als „anstrengend“ zeigen. Man zieht sich dann lieber auf eingefahrene Wege zurück, bemüht Argumente wie z.B.: Man habe doch ein gutes Klima, jeder fühle sich wohl, das wolle man nicht gefährden. Menschlich ist dies verständlich. Wenn man es nicht gelernt hat, ist all dies psychisch sehr belastend. Dementsprechend ist es nicht als ein persönlicher Vorwurf an die Vorsitzende oder Vorsitzenden zu verstehen. Dies ist vielmehr Ausfluss der oben aufgelisteten strukturellen Defizite in der Juristenausbildung und der weiteren gerichtlichen Praxis.

Und es erklärt auch, warum die in einer Reihe von Gerichtsbezirken angewandten Instrumente wie Geschäftsprüfung oder Geschäftsberichte allein letztlich keine grundlegende Änderung herbeiführen. Zwar kommt es immer dann, wenn Geschäftsprüfungen anstehen, zu einer Erhöhung der Erledigungszahlen; häufig sind es aber dann gerade die Verfahren, die schnell zu bewältigen sind. Eine grundlegende Verhaltensänderung, so wird einem immer wieder bestätigt, wird allein dadurch jedenfalls nicht erreicht. Dies ist nicht als Plädoyer gegen den Einsatz von Kennzahlen zu verstehen. Im Gegenteil: Sie bieten vielfältige Ansatzpunkte für Analysen, Planung der Geschäftsverteilung, für Gespräche etc..

In diesem Sinne müssen wir in der Justiz ein strukturelles Defizit verzeichnen: Es besteht ein grundlegender Mangel an der Fähigkeit zur lateralen Führung, d. h. zur Zusammenarbeit und Leitung in einem weitestgehend hierarchiefreien Raum wie dies in Hinblick auf Art. 97 Grundgesetz Spruchkörper bzw. Gerichte sind. Auch die Beisitzerinnen und Beisitzer verfügen häufig nicht über die für die kooperative Zusammenarbeit in einem Spruchkörper bzw. die Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen u.a. erforderlichen kommunikativen Skills.

Von zentraler Bedeutung ist daher die Qualifizierung der Vorsitzenden und Vorsitzenden für ihre Tätigkeit. Auf entsprechenden Vorschlag der Leitung des Oberverwaltungsgerichts hat die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Ende letzten Jahres eine Fortbildungsreihe „Leitungskompetenz für Vorsitzende Richterinnen und Richter“ ins Leben gerufen, bestehend aus drei Modulen à 2 Tage:

- Im ersten Modul („Personale Leistungskompetenz“) werden ausgehend von dem Befund, dass eine besondere Bedeutung der Tatsache zukomme, dass zwischen den handelnden Personen, etwa Vorsitzenden und Beisitzern, keine direkte Hierarchiebeziehung bestehe, sondern Leitung ohne Weisungsbefugnis statffinde, u.a. folgende Punkte behandelt: Welche

persönlichen Eigenschaften tragen dazu bei, dass Vorsitzende ihre Ziele erreichen? Wie gelingt es, eine für den Gesamtspruchkörper gemeinsame Zielsetzung zu entwickeln? Dieses Modul konzentriert sich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden als Person und gibt Gelegenheit, Selbstverständnis, Auftreten und eigene Verhaltensmuster zu reflektieren.

- Das zweite Modul behandelt den Komplex „Kommunikationskompetenz“. Gerade im hierarchiefreien Raum bilden kommunikative Kompetenzen einen wichtigen Schlüssel zur Zielerreichung. Hier stehen unter anderem folgende Fragestellungen im Vordergrund: Wie gelingt es, andere zu überzeugen und zu motivieren? Wie erreichen Sie Ihre Adressaten am besten? Wie gehen Sie mit Informations- und fachlichen Kompetenzunterschieden um? Welche Strukturen, Techniken und Methoden der Gesprächsführung sind für welche Situation besonders gut geeignet.
- Im dritten Modul wird „Managementkompetenz“ behandelt. Es geht um einen umfassenden und ganzheitlichen Blick auf die organisatorischen und kulturellen Rahmenbedingungen eines Spruchkörpers sowie der Organisation als Ganzes und die Möglichkeiten, diesen Rahmen zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Die Teilnahme an einer solchen Vorsitzendenschulung mit diesen oder vergleichbaren Inhalten sollte Voraussetzung für jeden sein, der Vorsitzende oder Vorsitzende wird bzw. es schon ist. In diesem Sinne begrüße ich die Einführung der Verpflichtung von Richterinnen und Richtern zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Für Vorsitzende sollte eine Vorsitzendenschulung zum Mindeststandard gehören. Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, ist die Kehrseite der richterlichen Unabhängigkeit im Lichte von Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz die (Selbst-)Verpflichtung zur Fortbildung.

Meines Erachtens ist das Erlernen entsprechender Skills unabdingbare Voraussetzun-

gen für die Anleitung junger Richterinnen und Richter. Daneben bedarf es der Setzung von gewissen Standards und Erwartungshaltungen, die von der Gerichtsleitung zu formulieren sind z.B. in Anlehnung an Beurteilungsrichtlinien mit ihren vielen Beispielen für die Anforderungsprofile, die auch Grundlage von Beurteilungen sind. Es können Leitlinien sein, an denen sich die Vorsitzenden in der Zusammenarbeit mit den Beisitzern und insbesondere den Proberichterinnen und -richtern orientieren und so zu deren weiteren Qualifizierung beitragen können.

Am Obergerverwaltungsgericht Hamburg hatten wir in Ergänzung zur dieser Vorsitzendenschulung, an der die Vorsitzenden des Gerichtes teilnehmen konnten, eine auf den richterlichen Bereich, hier im Ausgangspunkt die Vorsitzenden, eine Organisationsentwicklung ins Leben gerufen. Es gab eine entsprechende Ausschreibung für Berater. Gegenstand der Ausschreibung war die Entwicklung und Implementierung eines Prozesses, in dem im richterlichen Bereich des Obergerverwaltungsgerichts ein gemeinsames Verständnis erarbeitet und ein Austausch über Ziele in Bezug auf Leistung, Arbeitsqualität, Umfang und Effizienz der Arbeit umgesetzt und fortlaufend aktualisiert und fortentwickelt werden soll. Es handelte sich dabei um ein Experiment in einem mit sechs Senaten überschaubaren Gericht. Ziel war u.a. die Entwicklung eines Prints für einen regelmäßigen jour fixe in den jeweiligen Spruchkörpern, also regelmäßige Gesprächsrunden mit der Aufgabe der fortlaufenden Qualitätssicherung und Verbesserung der Arbeitsabläufe für alle Bereiche der Arbeit eines Spruchkörpers. Auch sollte der Boden bereitet werden für die Etablierung kooperativer und vertrauensvoller Arbeitsformen in der Runde der Vorsitzenden des Gerichtes, um z.B. spruchkörperübergreifende, das Gericht als Ganzes betreffende aber auch gegebenenfalls bestimmte Herausforderungen in den jeweiligen Spruchkörpern zu besprechen.

Unabhängig davon sind selbstverständlich Fortbildungen zu Themen wie zum Beispiel mediative Elemente in der Verhandlungsführung genauso geboten wie zu fachspezifi-

schen Themenstellungen. Auch sonstige Angebote wie Supervision oder Coaching muss es ebenfalls geben.

Und die Einführung der elektronischen Akte, des elektronischen Rechtsverkehrs sowie des Gemeinsamen Fachverfahrens bieten daneben Chancen für die Verbesserungen der Ablauforganisation, für Effektivitätssteigerungen und besseren Service. Dies setzt eine professionelle Organisationsentwicklung voraus unter Anwendung z.B. eines sog. Scrumprozesses, in dem es nicht allein um die Digitalisierung analoger Arbeitsabläufe geht, sondern um die Anpassung und Veränderung der Organisation und Arbeitsweisen, die durch die neuen Instrumente ermöglicht werden. Hierzu bedarf es eines interdisziplinären Prozesses unter Einbeziehung aller Einheiten eines Gerichts, angefangen von den Wachtmeistern über die Geschäftsstellen/Serviceeinheiten, Rechtspflegerinnen und -pfleger, die IT bis hin zu den Richterinnen und Richter.

Exkurs: Wir brauchen einen Paradigmenwechsel in unserem Verständnis der Streitbeilegung. Es gibt verschiedene Zielvorgaben mit Verfassungsrang. Es ist natürlich die Gesetzesbindung, es ist aber auch die Verpflichtung zur Herstellung des Rechtsfriedens. Gelernt haben wir – wie vorhin schon in einem anderen Kontext erwähnt - in der universitären Ausbildung und im Referendariat Konflikte auf einen Streitgegenstand zu reduzieren, der die Fallfrage des zu entscheidenden Rechtsstreites vorgibt. Die Juristenausbildung mit ihrem Ersten und Zweiten Staatsexamen als Klausurexamen ist genau darauf ausgerichtet. Dies prägt Berufspraxis vieler Richterinnen und Richter aber eben auch z.B. von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ich meine, dass, was eine Reihe von Richterinnen und Richtern schon in ihrer Praxis tun, wir den Fokus deutlich erweitern müssen auch und gerade im Interesse des Herstellens von Rechtsfrieden: Worum geht es, was will man erreichen, was sind die dahinterliegenden Interessen, lässt sich nicht eine den Interessen beider Seiten gleichermaßen oder gar besser dienende Streitbeilegung etwa durch Vergleich

finden als durch eine streitige Entscheidung. Ein solches Verständnis lässt einen die Gerichts- und insbesondere Sachakten mit einem anderen Fokus durcharbeiten und hat auch enormen Einfluss auf die Art der Verhandlungsführung. Natürlich sind die Spielräume für ein solches Vorgehen je nach Gerichtsbarkeit unterschiedlich groß. In der Zivilgerichtsbarkeit sind sie signifikant gerade auch im Hinblick auf die Privatautonomie größer als etwa in der Verwaltungs- oder Finanzgerichtsbarkeit. Die Strafgerichtsbarkeit ist mit Sicherheit nicht der Ort für vergleichsweise Regelungen, wenn man einmal vom Täter-Opfer Ausgleich absieht, dem eine besondere Funktion zukommt. Es handelt sich um interessenbasierte Streitbeilegung. Es geht hier nicht um den Kompromiss- oder gar „Zwangs“vergleich. Natürlich, auch das möchte ich an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit betonen, kann nicht Leitlinie das Produzieren von Erledigungszahlen sein. Unstreitige Erledigungen sind kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck für die Herstellung von Rechtsfrieden.

### **Auswirkung des Einsatzes von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz (KI) auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit – einige skizzenhafte Gedanken**

Wenn es um die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit geht, kommt man an dem Thema der Auswirkungen des Einsatzes von Digitalisierung und Algorithmen sowie künstlicher Intelligenz in der Verwaltung und Justiz nicht vorbei. Dabei geht es um wesentlich mehr als nur die Einführung der elektronischen Akte, des elektronischen Rechtsverkehrs oder der Einführung des einheitlichen Fachverfahrens - irgendwann in den nächsten Jahren. Es werden sich vorhersehbar auch und gerade die Beziehungen von Staat zu Gesellschaft, Government to Citizen (g2c) bzw. c2g verändern, wenn Algorithmen basierte Systeme in die Steuerungs- und Entscheidungsprozesse der öffentlichen Verwaltung einbezogen werden. Es stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation, nach effektivem Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger, nach einer Verwaltungsgerichtsbarkeit „auf Augenhöhe“. Im Privat-

recht und damit auch in der Zivilgerichtsbarkeit, heute nicht Gegenstand der Veranstaltung, stehen wir sicher vor dem Hintergrund der diversen digitalen Streitschlichtungsplattformen, den Einsatzmöglichkeiten auf Grund von KI im Bereich vertraglicher Risikoanalysen etc. ebenfalls vor großen Herausforderungen – droht uns dort beispielsweise die „Privatisierung des Privatrechts“.<sup>3</sup>

Rechtsschutz auf Augenhöhe durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutet auch die Antwort auf die Frage nach der Überprüfbarkeit im Verhältnis c2g zu finden. Welche Anforderungen sind an die Nachvollziehbarkeit, Erklärbarkeit, Datensicherheit, Inspezierbarkeit und Transparenz eines Algorithmus zu stellen. Bedarf es, je autonomer die technischen Systeme agieren, beispielsweise entsprechender Zertifizierungen, Anforderungen an Qualitätssicherung der Datensätze, die für maschinelles Lernen genutzt werden? Es wird um die Entwicklung bzw. Konkretisierung ethischer und vor allem auch rechtlicher Regelungen gehen, um entsprechende Mindeststandards zu gewährleisten – rule of law by design. Hilfreich hierfür könnte die Förderung von Modellprojekten sein mit Wissenspartnerschaften zwischen u.a. Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und (Rechts-)Politik z.B. mit zum experimentellen Ausprobieren von neuen Regeln (z.B. durch „Sandboxing“).<sup>4</sup>

Will die Justiz ihrer Bedeutung gerecht werden, ist es allein mit der Einführung der elektronischen Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr nicht getan. So wäre zu überprüfen, ob Online Dispute Solution Angebote wie etwa in der dänischen Justiz oder in British Columbia in Massenverfahren bzw. eher standardisierten Verfahren, die nach erkennbaren Mustern ablaufen, von den Gerichten in das Gerichtsverfahren integriert werden

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Mehmel/Wernicke, Privatisierung des Rechts als Folge der Digitalisierung der Wirtschaft, ZEuP 2020,1.

<sup>4</sup> Vgl. Mehmel, Schulz, 9 Thesen zu Chancen und Risiken, demokratischer Legitimation und rechtsstaatlicher Kontrolle bei der Algorithmisierung der Verwaltung, in [www.ki-und-verwaltung.de](http://www.ki-und-verwaltung.de)

können.<sup>5</sup> So können die online Serviceangebote verbessert werden etwa durch abrufbare Gesetzestexte etc.. Es bedarf einer technischen Ausstattung in Bezug u.a. auf Analyse- und Strukturierungssoftware wie auch entsprechende Anpassungen des Prozessrechts, um auf Augenhöhe mit den Verfahrensbeteiligten insbesondere in komplexeren Verfahren agieren zu können. Und es bedarf Mindestanforderungen an die Transparenz des Einsatzes von KI-basierten Algorithmen durch die Gerichte, um ihre Entscheidungen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Das Letztentscheidungsrecht muss bei dem Richter bzw. der Richterin verbleiben (vgl. Art. 92, 97 GG).

*Friedrich-Joachim Mehmel*

© Pixabay

## Aus der Rechtsprechung

**Dem völligen Fehlen der Urteilsgründe steht es gleich, wenn die Urteilsgründe entgegen § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise unterschrieben sind und eine Nachholung der Unterschrift wegen Ablaufs der Frist aus § 275 Abs. 1 StPO ausscheidet.**

HansOLG Hamburg, Beschluss vom 13.08.2019 – 2 Rev 39/18

### Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek hatte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und noch vor Beginn der Hauptverhandlung erklärt, die Berufung auf das Strafmaß zu beschränken. Das Landgericht Hamburg hat sodann das vorausgegangene Urteil des Amtsgerichts dahin abgeändert, dass die Strafaussetzung zur Bewährung entfiel.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt. Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des Urteils des Landgerichts Hamburg und zur Zurückverweisung an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Hamburg.

### Aus den Gründen:

„(...) Die Berufungsbeschränkung war vorliegend unzulässig. (...)“

Erst recht scheidet eine Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch aus, wenn die erstgerichtlichen Urteilsgründe – und mit ihnen die darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen zum Schuldspruch – gänzlich fehlen (vgl. Senatsbeschluss vom 21. März 2018, Az.: 2 Rev 5/18; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2010, 250; OLG Saarbrücken, BeckRS 2016, 12249; OLG Hamm, NStZ 2011, 238; LR-Franke § 338 Rn 115; Meyer-Goßner/Schmitt § 338 Rn 52). In diesen Fällen ist – obschon die verkündete Urteilsfor-

<sup>5</sup> Vgl. Susskind, Online Courts and the Future of Justice, 2019

mel auf diesem Mangel nicht beruhen kann – die Urteilsaufhebung bereits auf die Sachrüge hin veranlasst, da eine sachliche Prüfung durch das Revisionsgericht nicht möglich ist (Senatsbeschluss vom 20. September 2017, Az.: 2 Rev 5/18; OLG Celle, NJW 1959, 1647; LR-Franke § 338 Rn 115). Dem völligen Fehlen der Urteilsgründe steht es gleich, wenn die Urteilsgründe entgegen § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO überhaupt nicht (Senatsbeschluss vom 21. März 2018, 2 Rev 5/18; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2010, 250; OLG Saarbrücken, BeckRS 2016 12249; OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 24; wohl auch BGH, NStZ 2001, 219; LR-Franke § 338 Rn. 116; MüKoStGB/Knauer/Kudlich § 338 Rn. 160; Meyer-Goßner/Schmitt § 275 Rn. 29) oder nur in ungenügender Weise (Senatsbeschluss vom 21. März 2018, Az.: 2 Rev 5/18; OLG Köln, StraFo 2018, 353; OLG Saarbrücken, BeckRS 2016, 12249; OLG Oldenburg, MDR 1988, 253; LR-Franke § 338 Rn. 116; Meyer-Goßner/Schmitt § 275 Rn. 29) unterschrieben sind und eine Nachholung der Unterschrift wegen Ablaufs der Frist aus § 275 Abs. 1 StPO ausscheidet (siehe hierzu Senatsbeschluss vom 21. März 2018, Az.: 2 Rev 5/18 m.w.N.; auch BGH, NJW 1979, 663).

Eine wirksame Unterschrift im Sinne des § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO setzt einen individuellen Schriftzug voraus, der den vollen bürgerlichen Familiennamen – nicht notwendig leserlich – wiedergibt (Senatsbeschluss vom 26. Oktober 2010, Az.: 2-3/10 (REV), BeckRS 2010, 143226 m.w.N.). Unzureichend ist eine bloße Paraphe, was selbst dann gilt, wenn dem bloßen Namenszeichen maschinenschriftlich der vollständige Name beigefügt ist (Senatsbeschluss vom 26. Oktober 2010, Az.: 2-3/10 (REV), BeckRS 2010, 143226 m.w.N.). Als Schriftzug setzt die Unterschrift etwas erkennbar aus Buchstaben Gebildetes voraus, wohingegen bloße Striche oder geometrische Figuren nicht genügen (OLG Oldenburg, MDR 1988, 53). Es muss ein Mindestmaß an Ähnlichkeit mit dem ausgeschriebenen Namen in der Weise vorhanden sein, dass ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen

Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (BGHSt 12, 317; OLG Oldenburg, MDR 1988, 253).

Eine diesen Anforderungen genügende Unterschrift weist das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 14. Juni 2017 nicht auf. Das schriftliche Urteil ist an seinem Ende lediglich mit einem offenkundig händisch angebrachten Gebilde versehen, welches sich in einer aufsteigenden, leicht nach links geneigten, gewellten Linie mit wechselseitigen Erhebungen, die in eine rechtsseitig nach oben ausgeformte Ellipse mündet, erschöpft. Auch bei Kenntnis des Familiennamens des Unterzeichnenden lässt sich der Name aus diesem Gebilde nicht herauslesen. Eine Ähnlichkeit mit einem Buchstaben oder einer Buchstabenfolge aus dem Familiennamen des im Rubrum des amtsgerichtlichen Urteils bezeichneten Vorsitzenden ist nicht erkennbar. Zwar lässt die ausgeformte Ellipse die Deutung zu, dass es sich hierbei um den Buchstaben „O“ handelt. Indes beinhaltet der aus fünf Buchstaben bestehende Familienname des Vorsitzenden diesen Buchstaben nicht.

Das Fehlen einer Unterschrift wird auch nicht dadurch geheilt, dass das Gebilde auf einen gedruckten Text mit dem Familiennamen und der Dienstbezeichnung des im Rubrum genannten Vorsitzenden gesetzt ist. Dieser maschinenschriftliche Vordruck stellt bereits keinen individuellen Schriftzug dar. Zur Heilung kann die Unterschrift auch nicht nachgeholt werden, da die Frist aus § 275 Abs. 1 StPO inzwischen abgelaufen ist. (...)

### **Praxishinweis:**

Nach § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO ist das Urteil von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bekunden die Berufsrichter – der Unterschrift der Schöffen bedarf es nach § 275 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht – die Übereinstimmung der Urteilsgründe mit dem Beratungsergebnis (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Auflage 2018, § 275 Rn 19 m.w.N.). Der Normbefehl des § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO scheint auf den ersten Blick

sehr einfach zu befolgen zu sein. Umso verblüffender ist es, dass immer wieder Urteile aufgehoben werden, weil die Unterschrift unter den Urteilsgründen entweder gänzlich fehlt oder, wie im vorliegenden Fall, die Anforderungen an das Schriftbild einer Unterschrift nicht gewahrt wurden.

Was unter einer Unterschrift zu verstehen ist, ist dabei ausreichend geklärt. Hiernach ist eine Unterschrift der handschriftlich angebrachte Name, wobei der Schriftzug zwar nicht lesbar sein, aber doch noch als „Schriftzug“ – als ein aus Buchstaben bestehendes Gebilde – erkennbar sein muss. Bloße Striche oder geometrische Figuren genügen nicht. Es muss ein Mindestmaß an Ähnlichkeit mit dem ausgeschriebenen Namen jeweils in der Weise vorhanden sein, dass ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, dessen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Zudem ergibt sich das Verständnis des Begriffs der Unterschrift aus dem Sprachgebrauch und dem Zweck der Formvorschrift des § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO. Die Unterschrift soll gewährleisten, dass das Schriftstück auch tatsächlich vom Unterzeichner herrührt. Deshalb reicht es aus, dass ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender, individueller Namenszug vorliegt, der die Absicht erkennen lässt, eine volle Unterschrift zu leisten, das Schriftstück also nicht nur mit einem abgekürzten Handzeichen zu versehen (OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 33862 m.w.N.). Der Schriftzug muss charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen aufweisen und die Nachahmung durch Dritte zumindest erschweren (OLG Braunschweig NJOZ 2020, 252). Hierbei ist in Anbetracht der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen, zumindest in Fällen, in denen kein Zweifel an der Urheberschaft besteht, die Autorenschaft also gesichert ist, ein großzügiger Maßstab anzulegen (BGH NJW 1997, 3380, 3381; BFH NJW 2000, 607, 608; jeweils m.w.N.).

Unter Anwendung dieser, auch vom OLG Hamburg in der vorliegenden Entscheidung

dargestellten und angewendeten, Grundsätze wurden in der Rechtsprechung etwa folgendermaßen gestaltete richterliche Unterschriften als unzureichend angesehen (siehe hierzu Hecken/Schmuck, NJOZ 2020, 257 m.w.N.): die Unterschrift ist lediglich mit Zeichen versehen, die keinerlei Ähnlichkeit mit einem einzelnen Buchstaben oder mit einer Buchstabenfolge aufweisen; die Unterschrift besteht allenfalls aus zwei Buchstaben; eine Buchstabenfolge, die den Namen erkennen oder auch nur erahnen ließe, findet sich nicht; die Grenze individueller Charakteristik ist bei der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder einfacher (gerader oder nahezu gerader) Linien eindeutig überschritten; Schriftzug bedeutet eine Linienführung, die sich als Schrift darstellt, ihrer Art nach einmalig ist und entsprechende charakteristische individuelle Merkmale aufweist, dem genügt ein einfacher geschlängelter Strich nicht; die Unterschrift darf nicht nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein abgekürztes Handzeichen aufweisen.

Fehlt eine individualisierbare richterliche Unterschrift unter den Gründen eines Urteils, an dem nur ein Berufsrichter mitgewirkt hat – ob dies auch in Fällen gilt, in denen bei der Entscheidung durch ein Kollegialgericht nur eine Unterschrift fehlt, soll hier nicht erörtert werden –, so führt dies bereits auf die Sachrüge zur Aufhebung des Urteils, wenn nach Ablauf der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO die Unterschrift auch nicht mehr nachgeholt werden kann (OLG Köln StraFo 2018, 353, 354 m.w.N.). Dass dann eine komplette Hauptverhandlung wiederholt werden muss, ist ärgerlich und gerade in Zeiten knapper Justizressourcen kaum vermittelbar, zumal der zugrunde liegende Mangel eigentlich leicht zu vermeiden sein dürfte.

*Carsten Rinio*

**Ein Mangel des Urteils liegt vor, wenn aufgrund einer unübersichtlichen Darstellung der Urteilsgründe unklar bleibt, welchen Sachverhalt das Tatgericht seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat. Das Revisionsgericht ist nicht gehalten, sich aus einer Fülle erheblicher und unerheblicher Tatsachen diejenigen herauszusuchen, in denen eine Straftat gesehen werden kann.**

BGH, Beschluss vom 07.11.2019 – 4 StR 390/19

### **Zum Sachverhalt:**

Das LG Berlin hatte den Angeklagten wegen Diebstahls und wegen vierfacher versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit tötlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr, vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort und mit Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Ferner hatte es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm für die Dauer von vier Jahren ab Rechtskraft des Urteils keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Revision ein und erhob die Sachrüge. Der BGH hob das Urteil mit den Feststellungen auf, soweit der Angeklagte wegen des Tatkomplexes unter II.2. der Urteilsgründe verurteilt worden ist, ferner im Gesamtstrafenausspruch sowie im Ausspruch über die Maßregeln und verwies die Sache insoweit an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.

### **Aus den Gründen:**

„2. Das angefochtene Urteil ist im Tatkomplex II.2. der Urteilsgründe auf die Sachrüge hin aufzuheben, weil es insoweit den Anforderungen des § 267 Absatz 1 Satz 1 StPO nicht genügt.

a) Nach dieser Vorschrift müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Das bedeutet, dass der festgestellte Sachverhalt so darzustellen ist, wie er sich nach Über-

zeugung des Gerichts abgespielt hat; zum inneren und äußeren Tatgeschehen sind Tatsachen mitzuteilen, so dass dem Revisionsgericht die Überprüfung der rechtlichen Würdigung ermöglicht wird (BGH, Urteil vom 19. Mai 1987 - 1 StR 159/87, BGHR StPO § 267 Absatz 1 Satz 1 Sachdarstellung 1; Beschlüsse vom 23. Juni 1993 – 5 StR 326/93 und vom 28. September 2010 - 4 StR 307/10, juris Rn. 3f.). Die Darstellung muss erkennen lassen, welche Tatsachen der Tatrichter als seine Feststellungen über die Tat seiner rechtlichen Bewertung zugrunde gelegt hat (BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2008 - 2 StR 424/08, juris Rn. 2). Das Revisionsgericht ist nicht gehalten, sich aus einer Fülle erheblicher und unerheblicher Tatsachen diejenigen herauszusuchen, in denen eine Straftat gesehen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 18. August 2011 - 3 StR 209/11, juris Rn. 10; Beschluss vom 14. Juni 2002 - 3 StR 132/02, NStZ-RR 2002, 263). Vielmehr liegt ein Mangel des Urteiles vor, der auf die Sachrüge zu dessen Aufhebung führt, wenn aufgrund einer unübersichtlichen Darstellung der Urteilsgründe unklar bleibt, welchen Sachverhalt das Tatgericht seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Januar 2017 - 4 StR 597/16, juris Rn. 3; Beschluss vom 5. Dezember 2008 - 2 StR 424/08, juris Rn. 2; Urteil vom 12. April 1989 - 3 StR 472/88; KK-StPO/Kuckein/Bartel, 8. Aufl., § 267 Rn. 8).

b) Den sich daraus ergebenden Anforderungen werden die Urteilsgründe hinsichtlich der tateinheitlich verwirklichten Delikte des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und der vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung nicht gerecht. Denn sie ergeben nicht, durch welche bestimmten Tatsachen die gesetzlichen Merkmale des äußeren und inneren Tatbestandes dieser Strafvorschriften aus der Sicht des Tatrichters erfüllt werden. Das angefochtene Urteil lässt weder in der rechtlichen Würdigung noch an anderer Stelle erkennen, wie die tatrichterliche Subsumtion vollzogen worden ist. Dies versteht sich angesichts der geschilderten zehn unterschiedlichen Verkehrssituationen auch nicht in einer Weise

von selbst, dass es einer Begründung nicht bedurft hätte. Die Erfüllung eines dieser Tatbestände springt für keine der geschilderten Verkehrssituationen unmittelbar ins Auge. So gibt es alleine vier Verkehrssituationen, in denen der Tatrichter naheliegend einen vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gesehen haben könnte (II.2. a), c), h) und i)).

c) Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die ausgeurteilten Taten einem der festgestellten Sachverhaltsabschnitte zuzuordnen, in dem es die gesetzlichen Merkmale des äußeren und inneren Tatbestands als erfüllt ansieht. Es bestünde unter den hier gegebenen Umständen zudem die Gefahr, dass das Revisionsgericht eine Zuordnung vornähme, die dem Willen des Tatrichters widerspricht. Die gebotene rechtliche Überprüfung im Revisionsverfahren ist dem Senat so nicht möglich. (...)

### Praxishinweis:

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen in den Fällen, in denen der Angeklagte verurteilt wird, die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Diese Sachdarstellung enthält nichts weniger als die Entscheidung des Gerichts über das Ergebnis der Beweisaufnahme, schildert also das tatsächliche Geschehen, das das Gericht für erwiesen erachtet. Diese Sachverhaltsschilderung soll ein geschlossenes Ganzes bilden, kurz, klar und bestimmt sein, alles Unwesentliche fortlassen und vor allen Dingen eine geschlossene Darstellung, also gleichsam aus einem Guss sein (Meyer-Goßner/Appl, Die Urteile in Strafsachen, 29. Auflage 2014, Rn 271). Instanzgerichte, die sich hieran nicht halten, haben nicht mit der Gnade des BGH zu rechnen. Vielmehr hat der BGH schon öfters Anlass zur Urteilskritik gesehen und den Gerichten die „gelbe“, manchmal – wie im vorliegenden Fall – aber auch die „rote“ Karte gezeigt und das betreffende Urteil zumindest teilweise aufgehoben.

Derlei Kritik ist nicht neu. Schon das RG hatte in einem Urteil aus dem Jahr 1936 ausge-

führt, einen grundsätzlichen Mangel des angefochtenen Urteils bilde „sein unübersichtlicher Aufbau und die Art seiner Sachdarstellung“ (RGSt 71, 25), wobei in einer Fußnote in der amtlichen Sammlung bemerkenswerterweise mitgeteilt wurde, der „Abdruck der – nicht neuen – Ausführungen zu diesem Punkte“ sei „beschlossen worden, weil nach den Beobachtungen des Senats in neuerer Zeit auffallend oft dagegen verstoßen“ worden sei.

Nicht immer führen indes Mängel bei der Abfassung der Urteilsgründe gleich zur Aufhebung des Urteils, sondern werden, wenn auch möglicherweise zähneknirschend, hingenommen. So hat der BGH in einem Beschluss vom 30.05.2018 (3 StR 486/17) die Revisionen der Angeklagten gegen ein knapp 1.300 Seiten langes Urteil des LG Köln nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen, aber „ergänzend“ bemerkt, der BGH habe zur Abfassung von Urteilsgründen bereits mehrfach entschieden, dass die Sachverhaltsschilderung kurz, klar und bestimmt sein und alles Unwesentliche fortlassen solle. Gleiches gelte entsprechend für die Beweiswürdigung, in der das Beweisergebnis nur so weit erörtert werden solle, wie es für die Entscheidung von Bedeutung sei. Hingegen solle keine Dokumentation der Beweisaufnahme vorgenommen werden. Auch sei es nicht angezeigt, zu jeder Feststellung, mag sie in Bezug auf den Tatvorwurf noch so unwesentlich sein, einen Beleg in den Urteilsgründen zu erbringen. Das angefochtene Urteil nötige zu dem Hinweis, dass hiermit nicht bloß unverbindliche stilistische Maßgaben aufgestellt werden sollten, sondern dass es sich insoweit um die einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben des § 267 Abs. 1 – 3 StPO handele. Die Urteilsgründe würden diesen Vorgaben nicht gerecht und offenbarten schwerwiegende handwerkliche Schwächen sowie grundsätzliche Verständnismängel. Die Urteilsverfasser hätten offenbar nicht die notwendige gedankliche Vorarbeit verrichtet, eine wertende Auswahl zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu treffen. Gerade darin liege aber die unverzichtbare geistige Leistung, die von einem Richter zu verlangen sei. Im Übrigen zeige sich in dieser

Vorgehensweise auch ein bedenklicher Umgang mit den Ressourcen der Justiz. Trotz dieser harschen und unverhüllten Kritik hatte das Urteil in jenem Fall Bestand, weil „es dem Senat letztlich doch noch möglich war, aus der Vielzahl überflüssiger Ausführungen diejenigen herauszufiltern, derer es zum Beleg der jeweiligen Schuld- und Rechtsfolgenaussprüche bedurfte“.

Keine Nachsicht übte der BGH dann in einem Beschluss vom 22.10.2019 (4 StR 37/19, NStZ 2020, 102) mit einem Urteil des LG Kaiserslautern, das nach 104 Hauptverhandlungstagen und einer Hauptverhandlungsdauer von über 3 Jahren ergangen war und einen Umfang von 548 Seiten hatte. Dieses Urteil wurde vom BGH geradezu in der Luft zerrissen. Gegenstand des Urteils war lediglich eine einzige Betrugstat, zu deren Beschreibung der BGH gerade einmal 3 Sätze benötigte, wohingegen die Sachverhaltsschilderung im angefochtenen Urteil ganze 262 Seiten umfasste. Nachdem der BGH auch hier zunächst Ausführungen zur Abfassung von Urteilsgründen und den dabei einzuhaltenden Maßstäben gemacht hatte, holte er die verbale Keule heraus und ließ an den Gründen des angefochtenen Urteils kein gutes Haar. Er attestierte den Urteilsgründen vielmehr, sie würden den Vorgaben des § 267 Abs. 1 Satz 1 StGB nicht im Ansatz gerecht, offenbarten schwerwiegende handwerkliche Mängel, enthielten eine ausufernde und collageartig anmutende Sachverhaltsdarstellung, bei der sich das Landgericht in der Mitteilung einer Fülle überflüssiger und für die Entscheidung gänzlich belangloser Einzelheiten verliere und, ohne eine tatbezogene Strukturierung vorzunehmen, darauf beschränkt habe, die Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung zu dokumentieren. Die Sachverhaltsdarstellung kranke bereits an einem missglückten Aufbau, aus dem sich nicht erschließe, welche Tatsachen das Landgericht als Feststellungen zur Tat verstanden wissen wolle. Dem Verständnis und der Lesbarkeit des Urteils gänzlich abträglich sei zudem die den Fließtext der Sachverhaltsdarstellung fortlaufend unterbrechende Fülle von insgesamt 200 einkopierten Schriftstücken und Abbildungen, deren Be-

deutung für den Schuldspruch nicht erkennbar sei. Weniger wäre hier also deutlich mehr gewesen.

Weitschweifigkeit warf der BGH in seinem Beschluss vom 07.11.2019 dem LG Berlin zwar nicht vor (jedenfalls nicht ausdrücklich), wohl aber eine unübersichtliche Gestaltung der Urteilsgründe. Zweifellos hatten die Berliner Richter die, um die obige Formulierung aufzugreifen, „notwendige gedankliche Vorarbeit verrichtet“, die notwendig war, um einen Schuldspruch wegen zahlreicher Straftaten zu begründen. Es wäre jedoch aus Sicht des BGH offenbar erforderlich gewesen, eine klarere Zuordnung der einzelnen Sachverhaltsabschnitte zu den durch den Angeklagten verwirklichten Straftatbeständen vorzunehmen.

*Carsten Rinio*

© Pixabay

## Leserbrief zum Artikel „Geschichte der Staatsanwaltschaft Hamburg“ von Carsten Rinio

Dem Verfasser der Veröffentlichung, Herrn Kollegen Rinio, gebührt aufrichtiger Dank für seine umfassende tiefgründige Ausarbeitung. Wenn der Verfasser dieses Leserbriefes als Zeitzeuge<sup>1</sup> diesem Werk einige zusätzliche Gedanken hinzufügt, so soll das nicht als Besserwisserei zu verstehen sein, sondern als abrunden Notiz außerhalb des von Herrn Rinio behandelten Themas.

Die Einführung der Hauptabteilungen als weitere Arbeitsebene zwischen Behördenleitung und Abteilungen/Dezernaten<sup>2</sup>, die sicherlich in erster Linie, wie Herr Rinio mit Recht ausführt, der Gewährleistung einer „wirkungsvollen Dienstaufsicht“ diene und diesen Zweck auch zweifelsfrei in der Folgezeit erfüllt hat, förderte aber auch das allgemeine Ansehen der Staatsanwaltschaften in Hamburg durch ihre Auswirkungen auf die Dienstbezeichnung der betroffenen Funktionsträger und deren Besoldung.

Während bis zu diesem Zeitpunkt - abgesehen von der Leitungsebene - die staatsanwaltschaftlichen Dezernenten (Assessoren, Gerichtsassessoren, Staatsanwälte) in der Eingangsgruppe nach A13/ A14 besoldet wurden und als einzige Beförderungsmöglichkeit nach A15 als Oberstaatsanwalt zur Verfügung stand, erhöhten die neuen als Erste Oberstaatsanwälte (EOStA) ausgewiesenen Stellen nicht nur numerisch die Zahl der Beförderungschancen, sondern brachten erstmalig Staatsanwälten durch die Besoldung nach B2 in den Genuss eines festen - und damit eines objektiv höheren Gehalts, zumal auch die Leiter der Referate (später bis in die Gegenwart Abteilungen) bei der oberlandesgerichtlichen Staatsanwaltschaft in B2 eingruppiert wurden.

<sup>1</sup> Auf Seite 24 der MHR 1/2020 von Kollegin Mia Sperling-Karstens als „seit mehr als zwei Jahrzehnten pensionierter Leitender Oberstaatsanwalt“ bezeichnet, letzte Tätigkeit: Abteilungsleiter bei der OLG-StA.

<sup>2</sup> MHR 1/2020 Seite 5.

Diese Vorzüge fielen zwar für die Hauptabteilungsleiter (natürlich unter Besitzstandswahrung) mit der Einführung der Besoldungsordnung R (Anlage III zum BBesG mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) zum Teil wieder weg. Immerhin blieb aber den Hauptabteilungsleitern die herausgehobene Stellung durch die Gewährung der Besoldung nach R2 zuzüglich einer Stellenszulage.

Bedeutsam ist aber nach wie vor - gerade auch für das Ansehen der Staatsanwaltschaften im Gesamtgefüge der Justiz - die gemeinsame Einstufung der Abteilungsleiter bei der OLG-StA in die Besoldungsgruppe R3: Damit erlangen die Staatsanwälte im zweiten Beförderungsamt erstmalig denselben Besoldungsstatus wie die Senatspräsidenten/Vorsitzenden Richter am OLG. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass diese gesetzgeberische Maßnahme die Gleichwertigkeit staatsanwaltschaftliche Arbeit mit der gerichtlichen hervorhebt und bestätigt.

*Norbert Dose*

© Pixabay

## Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

### EU

GesetzE zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (*juris 19.3.*)

BVerfG: Zustimmungsgesetz zum Einheitlichen Patentgericht ist nichtig (*Beck 20.3.*)

EuGH passt seine Arbeitsweise an Corona an (*EU 31.3.*)

Menschenrechtsgerichtshof wird künftig von Isländer Richter geführt (*DLF 21.4.*)

Wegen BVerfG-Urteil zur EZB prüft EU Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (*SZ 9.5.*)

EZB will Urteil des BVerfG's ignorieren (*Spiegel 15.5.*)

### Polen

OLG Karlsruhe lehnt Auslieferung nach Polen ab wegen mangelnder richterlicher Unabhängigkeit (*FR 8.3.*)

EuGH: Vorlagen zu Polens neuer Disziplinarordnung für Richter unzulässig (*Beck 26.3.*)

EuGH: einstweilige Verfügung gegen polnisches Richterdisziplinierungsgesetz - Polen will sie nicht umsetzen (*RP 8.4.*)

EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen wegen Richterdisziplinarkammer (*Dt Welle 29.4.*)

Zur Position des "amtierenden Präsidenten" des Obersten Gerichts (*SZ 1.5.*)

Grabenkämpfe unter den höchsten Richtern; Präs./Vors. tritt zurück (*Beck 15.5.*)

Neue Präsidentin des Obersten Gerichts steht der PiS nahe (*SZ 25.5.*)

### Rumänien

EGMR verurteilt Rumänien wegen Entlassung der Korruptionsbeauftragten (heutige EU-GenStA'in) (*DW 5.5.*)

### Slowakei

13 teils hochrangige Richter wurden wegen Korruption festgenommen (*Tagesschau 11.3.*)

EGMR-Richter wird oberster Richter (*dersi 20.5.*)

### Türkei

EGMR verurteilt Türkei wegen Verhaftung ehemaligen Richters; bis Mitte 2019 gingen 500 Beschwerden von türkischen Richtern und StA'en ein (*Beck 3.3.*)

### USA

Weltstrafgerichtshof erlaubt Ermittlungen gegen CIA-Mitarbeiter; USA kündigen Gegenmaßnahmen an (*pnn 5.3.*)

WTO führt wegen USA Notberufungsverfahren ein (*EU 27.3.*)

*Wolfgang Hirth*

# Jubiläen 2020

## - 1. Halbjahr -

Wir sagen Dank für

### 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Wolfgang Schneider	<b>Eintritt:</b> 01.01.1960
------------------------	--------------------------------

### 55 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Harry Haerendel	01.01.1965
Wilfried Horstkotte	01.04.1965

### 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hans Faul	01.01.1970
Kay Rehm	01.01.1970
Uwe Harder	01.04.1970
Irene Budelmann	18.05.1970

### 45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Ulrich Baethge	01.01.1975
Kai Breuer	01.01.1975
Dr. Jan Grotheer	01.01.1975
Alexander Rudolph	01.01.1975
Rolf Spannuth	01.01.1975
Manfred Wagner	01.04.1975
Barbara Korth	01.05.1975

### 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Egbert Walk	01.01.1980
Hermann Harms	01.02.1980
Johann Meyer	01.02.1980
Bernd Peters	01.02.1980
Bilke Thomas	01.02.1980
Axel Gärtner	20.02.1980
Jürgen Heinrich Block	21.02.1980
Dr. Ulrike Weintraud	01.04.1980
Uwe Asmus	09.04.1980
Dr. Wedigo von Wedel	01.06.1980

### 35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hermann Antony	01.01.1985
Dr. Harald Bischoff	01.01.1985
Joachim Bülter	01.01.1985
Franziska Busse	01.01.1985
Dr. Jürgen Franke	01.01.1985
Wolfgang Grossam	01.01.1985
Elke Steinmetz	01.01.1985
Prof. Dr. Robert Northoff	01.02.1985
Andreas Rieger	01.02.1985
Karl-Heinz Bogatzki	01.04.1985
Harald Ficus	01.04.1985
Christian Löllke	01.04.1985
Dr. Carsten Mohr	01.04.1985
Dr. Birgit Reimers-Zocher	01.04.1985
Rosemarie Busch-Breede	01.05.1985

### 30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Erika Andreß	01.01.1990
Ewald Brandt	01.01.1990
Holger Lund	01.01.1990
Claus Meyer	01.01.1990
Karsten Wörner	01.01.1990
Dr. Karsten Nevermann	01.02.1990
Cornelia Raabe	01.02.1990
Katrin Bühring-Uhle-Lehmann	01.04.1990
Matthias Harder	01.06.1990

### 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft

Matthias Tiemann	01.01.1995
Wolfgang Bernet	01.02.1995
Janhenning Kuhn	01.05.1995
Jürgen Brick	01.06.1995

### 20 Jahre Vereinsmitgliedschaft

Birte Meyerhoff	01.01.2000
Claudia Domröse	01.02.2000
Mona Rickert	01.02.2000
Volker Stegmann	01.02.2000
Nusrat Ahmad-Hayee	01.03.2000
Dr. Stephanie Meineke	01.05.2000

Red.

° ↓

## Aus der Mitgliedschaft

### Wir begrüßen als **neue Mitglieder ab Januar 2020:**

RiFG	Kristian Fredenhagen
Ri	Stephan Gulba
LOSTA	Ralf Peter Anders
RAG	Petra Kremeyer
Ri'in	Eda Bacak
Ri'in	Kyra Niehoff
Ri	Sebastian Gößling
Ri'inAG	Friederike Marie Lehmann
Ri'inAG	Christine Klose
Ri'inAG	Susan Collins
Ri	Nils Schulz
Ri'in	Katrin V. Hesselbarth
VRiLG	Stephan Böttcher
Ri'in	Sophie von Holleben
Ri'inSG	Friederike Kehrbaum
Ri'in	Anuschka Radom
Ri'in	Julia Behnke
Ri'in	Dr. Kristine Fromlowitz
Ri'in	Kristin Eckhoff
Ri'in	Esther Eva Witt
Ri'in	Sophia Elisabeth Maria Kipry
Ri	Daniel Dunz
Ri'in	Kerstin Schonlau
Ri	Felix Rasch

### In den Ruhestand getreten sind:

VRiLG	Dierk Müller-Clasen am 01.03.2020
Ri'inAG	Monika Schorn am 01.03.2020
Ri'inAG	Claudia Walz am 01.04.2020
Ri'inLG	Dr. Renate John am 01.05.2020
VRi'inLG	Susanne Oechsle am 01.06.2020

### Gestorben sind:

PräsOLG a.D.	Dr. Helmut Plambeck † am 29.11.2019 * am 05.08.1929
Ri'inAG	Gisela Bolle-Steinbeck † am 01.12.2019 * am 23.03.1955
VRiOLG a.D.	Heinz-Otto Kieckbusch † am 07.12.2019 * am 22.07.1934
VRiLG a.D.	Dieter Kawlath † am 25.12.2019 * am 04.11.1939
VRiOLG a.D.	Albrecht Mentz † am 24.06.2020 * am 18.03.1938

*Red.*